



EIDGENÖSSISCHE MATURITÄTSKOMMISSION  
COMMISSION FÉDÉRALE DE MATURITÉ  
COMMISSIONE FEDERALE DI MATURITÀ

Bern, 13. Juli 1976

56.13.810 RN/si

Regierung des Fürstentums  
Liechtenstein  
Ressort "Bildungswesen"

9490 Vaduz

Liechtensteinisches Gymnasium in Vaduz

Sehr geehrter Herr Regierungschef - Stellvertreter,  
wie mit Briefwechsel vom 11. November / 19. Dezember 1974 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Eidgenössischen Departement des Innern vereinbart, überprüfte unsere Kommission das Liechtensteinische Gymnasium in Vaduz und beurteilte es nach den gleichen Kriterien wie die schweizerischen Maturitätsschulen. Ueber die Eindrücke unserer Besucher haben wir Sie laufend unterrichtet.  
Wir freuen uns, Ihnen heute mitteilen zu können, dass die Eidgenössische Maturitätskommission, gestützt auf die Berichte ihrer Mitglieder und nach Prüfung der für die Schule geltenden Rechtsgrundlagen, an ihrer Sitzung vom 12. Juli 1976 zur Ueberzeugung gelangt ist, dass das Liechtensteinische Gymnasium in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht, die gemäss Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV vom 22. Mai 1968, SR 413.11) an eine eidgenössisch anerkannte Maturitätsschule gestellt werden. Unsere Kommission beschloss deshalb einstimmig, den zuständigen schweizerischen Hochschulbehörden zu empfehlen, Inhaber des Liechtensteinischen Maturitätszeugnisses bezüglich der Zulassung zu den Studien gleich zu behandeln wie die Inhaber eidgenössisch anerkannter Maturitätszeugnisse.  
Diese Empfehlung betrifft einstweilen Absolventen Ihrer Schule gemäss Maturitätstypus B. Sollten Sie weitere Maturitätstypen einführen, so sind wir bereit, auf Ihren Wunsch ein analoges Aner-

*Am 13. Juli 1976 teilte die Eidgenössische Maturitätskommission der Regierung mit, dass die liechtensteinische Matura der eidgenössischen gleichgestellt werde.*